

Michael Brabec

Von: Michael Brabec
Gesendet: Freitag, 25. Juli 2025 16:25
An: 'Ref-StV13@bmv.bund.de'
Cc: Maike Radke
Betreff: Lenk- und Ruhezeiten: Aufzeichnungspflichten mittels Digitalem Kontrollgerät für Autovermieter
Anlagen: SCAN0370.PDF; Verkehrsminist DTCO 3 12 08.pdf; bmvj_einschraenkung interne servicefahrten_29-12-15.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie um eine Initiative bitten, die Aufzeichnungspflichten für Autovermieter mittels Digitalem Kontrollgerät nochmals zu überdenken und geeignete Wege ggf. mit den Bundesländern zu finden, um eine nach unserer Auffassung ungerechtfertigte bürokratische Belastung aufzuheben oder abzumildern. Mit dem Wunsch hatten wir uns in 2015 schon einmal an Ihr Haus gewandt und als Reaktion in unseren Augen eine Verschärfung erfahren. Dazu senden wir ergänzend zwei Schreiben vom 03.12.2008 und vom 29.12.2015.

Wir möchten mit unserem Anliegen parallel und mit separater Post einige bundespolitische Vertreter / Staatssekretäre ansprechen, u.a. von der Bundesregierung mit Aufgaben des Bürokratieabbaus beauftragte Mitglieder des Deutschen Bundestages:

- Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr Ulrich Lange
- Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Gitta Connemann
- Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Digitales und Staatsmodernisierung Philipp Amthor
- Mitglied des Deutschen Bundestages Franziska Hoppermann
- Mitglied des Deutschen Bundestages Martin Plum

Mit freundlichen Grüßen
Michael Brabec



Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.
Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin
Tel. 030-258989-45
Fax 030-258989-99
E-Mail michael.brabec@bav.de
Internet www.bav.de

BAV e.V. • Hohenzollerndamm 123 • 14199 Berlin

Bundesministerium für Verkehr
Referat StV 13
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Berlin, 25. Juli 2025

**Ausnahmeregelung zur Auszeichnungspflicht mittels Digitem Kontrollgerät für Autovermieter /
Gleichstellung mit Handwerksunternehmen u.a.**

Sehr geehrter Herr MR Dr. [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

Seit 2006 besteht in Bezug auf Regelungen zur Überwachung von Lenk- und Ruhezeiten mittels Digitem Kontrollgerät eine auch europarechtlich mögliche Ausnahme¹ für Autovermieter. Dazu liegen uns Schreiben Ihres Hauses vom 03.12.2008 und vom 29.12.2015 vor.

Diese Ausnahmen sind für die Unternehmen der Branche von hoher Bedeutung. Denn die Aufzeichnungspflichten würden Tätigkeiten in den Unternehmen betreffen, die nur dem Hintergrund der Bereitstellung der Fahrzeuge für Kunden dienen. Und sie wären aufgrund der Kosten der Ausrüstung und des Aufwandes des Umgangs mit Geräten, Karten und Daten sehr teuer, ein hoher Schulungsaufwand käme hinzu. Die Gefahr falscher Anwendung der Regelungen und damit von Sanktionen wäre hoch, weil betroffene Abläufe im Vermietalltag besonders, selten und deshalb fehleranfällig sind.

Die durch Ihr Haus mit und unter den Bundesländern abgestimmte von uns sehr begrüßte Regelung lautet, dass eine nicht aufzeichnungspflichtige „interne“ Fahrt vorliegt, wenn:

¹ Zitat EU-Kommissar Barrot vom 29.11.2007 auf Anfrage MdEP Sommer: „Artikel 1 der Verordnung sieht jedoch vor, dass die Vorschriften zu den Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer gelten, die Güter und Personen im Straßenverkehr befördern. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass die Aufgaben der Mitarbeiter von LKW-Verleihunternehmen von ihrer Art her keine Güter- oder Personenbeförderung im Straßenverkehr umfassen. In diesem Fall würde die Verordnung tatsächlich keine Anwendung finden, da keine Güterbeförderung im Sinne der Verordnung stattfindet.“

Die Frage lautete: „Kann die Kommission mitteilen, ob die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und insbesondere die Vorschriften über den digitalen Tachografen auf unternehmensinterne Fahrten von Autovermietern Anwendung finden? Als unternehmensinterne Fahrten sind dabei Fahrten zur Werkstatt, zur Waschanlage, zur Betankung, zwischen den einzelnen Stationen, zur Zustellung an und Abholung von Kunden zu verstehen.“

- das bewegte Fahrzeug maximal 7,5 t zGG. aufweist,
- es sich um ein Fahrzeug eines Autovermieters handelt,
- das Fahrzeug leer ist,
- sich das Fahrzeug im Umkreis von 50 Kilometer auf einer Servicefahrt zum Tanken oder Waschen befindet.
- der Fahrer ein Mitarbeiter eines Autovermieters ist.

Nicht umfasst sind Fahrten:

- über 50 Kilometer bis 100 Kilometer Umkreis um die Station
- Zustellungsfahrten zu Kunden und Fahrten von einer Station zu einer anderen Station.

Wir wenden uns heute mit der Bitte an Sie, die derzeitige Regelung auf den Umkreis von 100 Kilometer um den Standort des Autovermieters auszudehnen und auch Fahrten zwischen Stationen und zu Kunden unter „interne“ Fahrten zu fassen und damit auch das als eine Ausnahme von den Aufzeichnungspflichten anzusehen.

Hintergrund

Eine solche weitere Erleichterung hätte eine hohe Bedeutung für die Unternehmen der Branche. Interne Fahrten in einem Umkreis über 50 Kilometer sind häufig notwendig. Im ländlichen Raum liegen die Stationen weiter auseinander und Zustellungen zu Kunden sind heute eine selbstverständliche Serviceleistungen der Autovermieter. Je nach Verfügbarkeit muss auf Nachfragen von Kunden aus benachbarten Regionen reagiert werden. Bisher haben die Unternehmen keine Möglichkeiten, ihren Kunden solche weiter entfernten Fahrzeuge bzw. die Zusatzleistungen der Zustellung anzubieten, weil damit entweder die Aufzeichnungspflicht verbunden wäre oder spezialisierte Dienstleister beauftragt werden müssten.²

Begründung

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die europarechtlichen Regelungen nach unserem Verständnis eine Aufzeichnungspflicht für Autovermieter über 50 Kilometer und bei Zustellungen und Überführungen nicht betreffen. Die Antwort des seinerzeit zuständigen EU-Kommissars ist dahingehend eindeutig, siehe unsere Fußnote 1.

Wir richten diese Bitte aber auch deshalb an Sie, weil wir der Auffassung sind, dass es für diese hier angesprochene Einschränkung der Erleichterungen aus Sicht der Verkehrssicherheit keine ausreichende Begründung gibt. Denn der Geschäftszweck einer Autovermietung ist die Vermietung von Kraftfahrzeugen verschiedenster Art, aber in keiner Weise gewerbliche Güter- oder Personenbeförderung. Auch die zur Abwicklung des Vermietgeschäftes erforderlichen internen Fahrten dienen ausschließlich der Ermöglichung des Vermietgeschäftes und auch hier findet keinerlei gewerbliche Güter- oder Personenbeförderung statt. Autovermieter beschäftigen daher in der Regel keine Mitarbeiter als Berufskraftfahrer³ bzw. setzen sie nicht so ein, dass sie überwiegend Fahrtätigkeiten nachgehen. Bei Unternehmen der Autovermietung angestellte Mitarbeiter, die solche Fahrzeuge fahren, tun das auf

² Beides lässt sich aufgrund Kosten und Organisation nicht umsetzen. So müssten externe Dienstleister das Fahrzeug beim Vermieter übernehmen und beim Kunden des Vermieters absetzen und dazu das Personal selbst vorab zum Vermieter und anschließend vom Kunden des Vermieters wieder zum eigenen Standort bringen. Der Aufwand wäre viel zu hoch.

³ Wenn ein Unternehmen Berufskraftfahrer beschäftigt oder Mitarbeiter, die nicht lediglich in geringem Umfang solche Fahrzeuge bewegen, die von den Regelungen der Lenk- und Ruhezeiten betroffen sind, dann sind diese Vorgänge von unserer mit diesem Schreiben vorgetragenen Bitte nicht umfasst. Selbstverständlich unterliegen solche Fahrten zum Transport von Gütern oder Fahrten von spezialisierten Fahrern dann der Aufzeichnungspflicht. Eine Kontrollmöglichkeit für zuständige Behörden besteht über das Auslesen des Massenspeichers

kurzen Wegen, und die Fahrtätigkeit stellt eine notwendige Nebentätigkeit zu anderen Aufgaben rund um Aufträge und Fahrzeuge dar, die die Haupttätigkeit des Mitarbeiters ausmachen.

Nach unserer Auffassung besteht ein Widerspruch darin, dass die Ausnahme für Autovermieter nur bis 50 Kilometer Umkreis gilt sowie auch nicht für alle Fahrten, die den konkreten Kriterien entsprechen (leer, bis 7,5 Tonnen, ...) und andererseits bei anderen Nutzergruppen solcher Fahrzeuge weitergehende Erleichterungen bestehen. So erlauben die Ausnahmeregelungen für Handwerksunternehmen einen Umkreis von 100 Kilometern. Zwar ist die Regelung für Handwerksunternehmen darauf ausgerichtet, dass Material oder ein Endprodukt an einen Arbeitsort transportiert wird, doch transportieren Autovermieter ja gar nichts, was insoweit also vergleichbar ist. So wie Handwerksunternehmen sind die Mitarbeiter der Autovermieter nicht hauptsächlich als Fahrer unterwegs, sondern haben hauptsächlich andere Aufgaben.

Die Ausnahmen aus Artikel 3 der EU-VO 561/2006 und § 18 FPersV bedeuten für viele Branchen und Fahrten – im Vergleich zum Autovermieter – weitgehende Freiheiten bis hin zum vollständigen Entfall von Aufzeichnungspflichten.

Tabelle

| | | | |
|-------------------|---------------|-------------------|---------------------------------|
| | Autovermieter | Landwirtschaft | Handwerker |
| Zeitlicher Umfang | niedrig | hoch | niedrig |
| Entfernungen | bis 50 km | bis 100 / 250 km | bis 100 km |
| Transportaufgabe | nein | ja | ja |
| | Autovermieter | Verkaufsfahrzeuge | Forst, Fischerei |
| Zeitlicher Umfang | niedrig | hoch | eher hoch |
| Entfernungen | bis 50 km | frei | bis 100 km |
| Transportaufgabe | nein | ja | ja |
| | Autovermieter | Post | Ver- u. Entsorgung ⁴ |
| Zeitlicher Umfang | niedrig | extrem hoch | extrem hoch |
| Entfernungen | bis 50 km | bis 100 km | frei |
| Transportaufgabe | nein | ja | ja |
| | Autovermieter | Pannenhilfe | Behörden |
| Zeitlicher Umfang | niedrig | extrem hoch | extrem hoch |
| Entfernungen | bis 50 km | bis 100 km | frei |
| Transportaufgabe | nein | ja | ja |

Ein Vergleich anhand der Tabelle lässt die aktuelle Regelung für die Branche der Autovermieter als eine überflüssige Regulierung erscheinen. Die aktuelle Bundesregierung hat sich dem Ziel Bürokratieabbau verschrieben. Von daher bitten wir um Prüfung, ob eine Entlastung der Autovermieter im Zuge einer anstehenden Novellierung des Fahrpersonalrechts umgesetzt werden kann.

Alternativ bitten wir hierfür um eine neuerliche Diskussion des Bundesverkehrsministeriums mit den Fachministerien der Bundesländer im Rahmen des Bund-Länder-Fachausschusses. Gern stehen wir für eine inhaltliche Diskussion und ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

⁴ Wie Müllentsorgung, Wasser- und Stromversorgung, Forstwirtschaft, Fischerei.

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie das Thema im Sinn der Entlastung von unnötigen bürokratischen Pflichten aufnehmen und uns eine Antwort oder eine Zwischeninformation zukommen lassen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Bräbec
Geschäftsführer



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e. V.
Herrn Michael Brabec
Obentrautstraße 13 - 18
10963 Berlin

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5361

FAX 0228 300-1470

BEARBEITET VON [REDACTED]

Referat S 36

E-MAIL ref-s36@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

BETREFF **Interne Fahrten von Autovermietern**

AZ S 36/7377.7/2
DATUM Bonn, 03.12.2008

Sehr geehrter Herr Brabec,

ich komme zurück auf unsere verschiedenen Erörterungen zu internen Fahrten von Autovermietern. Nach Abschluss der Beratungen mit den Ländern kann ich Ihnen mitteilen, dass Bund und Länder wie folgt übereingekommen sind:

Fahrten von Angestellten, deren Haupttätigkeit nicht Lenktätigkeit ist, von Vermieterfirmen ohne Betätigung des Kontrollgerätes werden unter folgenden Voraussetzungen nicht beanstandet:

- Es handelt sich um Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen bis zu einer zulässigen Höchstmasse von 7.500 kg;
- der Fahrer führt eine Bestätigung der Gewerbeanmeldung oder einen sonstigen glaubhaften Nachweis mit, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Vermietergewerbe ergibt;
- die Regelung gilt maximal in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens;
- das Fahrzeug muss leer sein.



SEITE 2 VON 2 Bei Gefahr eines Missbrauchs können die Daten des Massenspeichers zur Kontrolle heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn
Michael Brabec
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4340
FAX +49 (0)228 99-300-1470

Ref-LA24@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

**Betreff: Interne Servicefahrten von Autovermietern, Ausweitung
des Umkreises auf 100 km**

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.04.2015, Beschluss des BLRB Sozial-
vorschriften 2015

Aktenzeichen: LA 24/7371.3/3-02

Datum: Bonn, 29.12.2015

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Brabec,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.04.2015, mit dem Sie bitten, die
Ausweitung des Umkreises von 50 km auf 100 km bei der Ausnahme
nach Artikel 3 Buchstabe aa) der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (im
Folgenden: „Verordnung“) auf interne Fahrten von Autovermietern zu
übertragen.

Die Bund/Länderreferentenbesprechung Sozialvorschriften (BLRB) ist
auf ihrer diesjährigen Tagung Ende September 2015 Ihren Ausführun-
gen vom 30.06.2015 aber nicht gefolgt und sieht keine Notwendigkeit
für die gewünschte Ausdehnung der Regelung auf 100 km Umkreis.
Sie hält für interne Servicefahrten von Autovermietern einen Umkreis
von 50 km weiterhin für ausreichend und hat Ihrer Bitte deshalb nicht
zugestimmt.

Ich möchte noch daran erinnern, dass es sich bei der gegenwärtig ge-
übten Praxis nicht um eine Ausnahme im Sinne der o.g. Verordnung
oder der Fahrpersonalverordnung handelt. Bund und Länder sind le-
diglich übereingekommen, interne Fahrten von Autovermietern ohne
Betätigung des Kontrollgerätes dann nicht zu beanstanden, wenn die
mit Schreiben vom 03.12.2008 – S 36/7377.7/2 bekanntgegebenen
Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Begriff „interne Fahrten“ umfasst lediglich Fahrten zum Betan-





Seite 2 von 2

ken, Waschen o. ä. des Fahrzeugs. Fahrten zwischen zwei Vermietstationen sind keine internen Servicefahrten im Sinne der o.g. Regelung (Beschluss der BLRB 2015).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature block]

